

# Einwohnerinformation

<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat Erbach</b>
<b>Sitzung am:</b>	<b>Mittwoch 08. Februar 2023</b>
<b>Sitzungsort:</b>	<b>Kleiner Saal des Gemeindehauses</b>
<b>Sitzungsdauer:</b>	<b>20.00 Uhr - 22.17 Uhr</b>

- Öffentliche Sitzung**
- Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung**
- Nichtöffentliche Sitzung**

**Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.**

**Anwesend sind:**

Ortsbürgermeister Paul Schirra als Vorsitzender  
1. Beigeordneter Carsten Klein

**Die weiteren Ratsmitglieder:**

Joachim Külzer  
Daniel Ketzer  
Oliver Karo  
Lars Badermann

**Schriftführerin:**

Silke Fladung

**Weiterhin anwesend:**

Hans-Josef Karl  
Frau Petra Viebig von der Verbandsgemeinde

Ortsbürgermeister Paul Schirra eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeindefestung, begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 03.11.2022, wurde den Ratsmitgliedern am 19.11.2022 per E-Mail zugestellt. Bis zum 25.11.2022 konnten Änderungswünsche dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Da hiervon kein Gebrauch gemacht wurde, wurde die Niederschrift durch den Vorsitzenden unterzeichnet und zur Veröffentlichung an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig****Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung**

1. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes nach §30 Absatz 2 Gemeindeordnung Rheinlandpfalz (GemO)
2. Wahl und Ernennung eines weiteren Beigeordneten, Vereidigung und Einführung in das Amt
3. Bericht zur sozialen Situation in der Gemeinde
4. Annahme einer Spende
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Hebesätze Gewerbesteuer, Grundsteuer A und Grundsteuer B
6. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer Förderung aus dem Programm Klimaangepasstes Waldmanagement
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung von Gebühren bei Vermietung und Verpachtung
8. Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ 2023
9. Beratung und Beschlussfassung zur Begrenzung der Besucherzahl bei Vermietung der Volkenbachhalle

- 10. Investitionen
  - 10.1 Spielplätze
  - 10.2 Ortsmittelpunkt
  - 10.3 Sanierung Wirtschaftswege / Gemeindestraßen
  - 10.4 W-Lan Campingplatz
- 11. Veranstaltungen 2023
- 12. Umsetzung der Datenverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes in der
- 13. Außerplanmäßige Ausgabe Spielplatz
- 14. Mitteilungen und Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1. Grundstücksangelegenheiten
- 2. Mitteilungen und Anfragen

### **Öffentliche Sitzung**

#### **TOP 1: Verpflichtung eines Ratsmitgliedes nach §30 Absatz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**

Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) das Ratsmitglied vor dem Amtseintritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten sind.

Das anwesende Ratsmitglied wird über die Rechte und Pflichten des Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO hingewiesen.

Anschließend verpflichtet der Ortsbürgermeister/in das **Ratsmitglied Heinz-Josef Karl** namens der Ortsgemeinde Erbach durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO.

Erklärung wurde Herrn Heinz-Josef Karl von Frau Petra Viebig zur Unterschrift vorgelegt.

## **TOP 2: Wahl und Ernennung eines weiteren Beigeordneten, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Zur Durchführung der Wahlen ist zunächst ein Wahlausschuss zu bilden. Vorgeschlagen werden neben Ortsbürgermeister Paul Schirra als Wahlleiter und Frau Petra Viebig als Schriftführerin. Als Wahlhelfer werden vorgeschlagen Carsten Klein und Joachim Külzer. Der Gemeinderat wählt gemäß den Grundsätzen des § 40 GemO die Beigeordneten. Bei Ortsbürgermeister Schirra ruht das Stimmrecht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

Der Wahlleiter Paul Schirra gibt u.a. bekannt, dass

- gem. der Hauptsatzung ein weiterer Beigeordnete zu wählen ist,
- die Wahl in einer geheimen Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen hat,
- die Wahl durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen hat,
- für die Stimmabgabe die Stimmzettel mit Briefumschlägen, sowie der in der Wahlkabine befindliche Stift zu benutzen ist,
- nur solche Personen gewählt werden können, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen worden sind,

### b) weiterer Beigeordneter

Für das Amt des weiteren Beigeordneten wird Lars Badermann vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:	6	Wahlberechtigte
	6	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

Der Vorsitzende nimmt bei der Abstimmung nicht teil, da sein Stimmrecht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht.

Herr Lars Badermann nimmt die Wahl zum weiteren Beigeordneten an und Ortsbürgermeister Paul Schirra nimmt daraufhin die Ernennung von Herrn Lars Badermann unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter vor. Herr Schirra verliest die Ernennungsurkunde und händigt dieselbe Herrn Lars Badermann aus und nimmt die Einführung sowie die Vereidigung gem. § 54 Abs. 1 GemO vor.

Frau Petra Viebig verlässt um 19:23 Uhr die Sitzung.

## **TOP 3: Bericht zur sozialen Situation der Gemeinde**

Der Bericht der Jugend- und Familienbeauftragten zur sozialen Situation in der Gemeinde wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Über den Bericht wurde beraten und folgendes beschlossen:

Der Ortsgemeinderat beauftragt die KiFa-Betreuerinnen mit der weiteren Umsetzung und Planungen der Arbeitsschwerpunkte.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **TOP 4: Annahme einer Spende**

**Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO**

### **SACHVERHALT:**

Gemäß § 93 GemO hat der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden. Bei der Verbandsgemeindekasse Simmern-Rheinböllen sind die unten aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zugunsten der Ortsgemeinde Erbach eingegangen.

Der Eingang der unten aufgeführten Spenden und Sponsoringleistungen wird der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück) angezeigt.

Einzahler: Ulrich Freitag

Zuwendungsbetrag: 2.400,- Euro

Zuwendungstag: 01.12.2022

Verwendungszweck: Spende Baumpflanzaktion

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbach genehmigt die Annahme bzw. Vermittlung der unten aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Hebesätze, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und Grundsteuer B**

### **SACHVERHALT:**

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 24. November 2022 die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) beschlossen. Damit tritt die Neuregelung pünktlich zum Jahr 2023 in Kraft.

Dabei wurde u.a. die Anpassung der Nivellierungssätze bei der Grundsteuer A von 300 Prozent auf 345 Prozent, bei der Grundsteuer B von 35 Prozent auf 465 Prozent und der Gewerbesteuer von 370 Prozent auf 380 Prozent beschlossen. Die Höhe der Nivellierungssätze orientiert sich zukünftig am jeweiligen Bundesdurchschnitt.

Die Nivellierungssätze sind Voraussetzung für die Gewährung von Zuweisungen.

Im Falle einer Änderung der Hebesätze ist die Erstellung eines Nachtragshaushaltes notwendig, da bereits ein Doppelhaushalt 2022/2023 vorliegt.

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt die Hebesätze für die Gemeindesteuern des Haushaltsjahres 2023 nicht an die vorgeschlagenen Nivellierungssätze anzupassen und belässt diese wie nachfolgend aufgeführt.

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbsteuer	370 v.H.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer Förderung aus dem Programm Klimaangepasstes Waldmanagement**

### **SACHVERHALT:**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) startet das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur Entwicklung zukunftsfähiger Wälder. Über das neue, bundesweite Förderprogramm können bis Jahresende 200 Millionen Euro abgerufen werden. Das Programm ist Teil der „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ – dafür stehen aus dem Klima- und Transformationsfonds 900 Millionen Euro im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 bereit.

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 Hektar und weniger:

- Bei der Erfüllung der Kriterien 1 – 11 und einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren = 85 € pro Hektar und Jahr
- Bei der freiwilligen Erfüllung der Kriterien 1 – 12 und einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren = 100 € pro Hektar und Jahr

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 bis 500 Hektar:

- 100 € pro Hektar und Jahr. Es müssen alle 12 Kriterien eingehalten werden. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 20 Jahre.

Gefördert werden mit dem „Klimaangepassten Waldmanagement“ kommunale und private Waldbesitzende, die sich – je nach Größe ihrer Waldfläche – dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten.

Mit dem Programm führt das BMEL eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Gefördert werden Betriebe, die ihre Wälder nach Kriterien bewirtschaften, die sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen wie PEFC und FSC nachweislich hinausgehen.

Sowohl das Forstamt Simmern als auch das Forstamt Kastellaun befürworten die Beantragung der Förderung. Es sollte auf alle Fälle jedoch auch Rücksprache mit der Revierleitung gehalten werden.

Die Kriterien, die für die Förderung erfüllt werden müssen, im Überblick mit Anmerkungen des Forstamtes Simmern:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

**Anmerkung:**

- Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!
- Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
- Gefahr → überhöhte Wildbestände

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

**Anmerkung:**

- = gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

**Anmerkung:**

- = gelebte Praxis

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

**Anmerkung:**

- Unkritisch / gelebte Praxis

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

**Anmerkung:**

- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

**Anmerkung:**

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis

- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

**Anmerkung:**

- Unkritisch

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

**Anmerkung:**

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag:  
aber→ ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

**Anmerkung:**

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

**Anmerkung:**

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

**Anmerkung:**

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.



12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

**Anmerkung:**

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

Bei Ortsgemeinden deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt, kann sich die Ortsgemeinde entscheiden, ob sie eine natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche, mindestens 0,3 Hektar, durchführen möchte. Diese Fläche ist das 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen.

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

1. Die Ortsgemeinde ERBACH beschließt einen Antrag auf Förderung aus dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu stellen.
2. Die Ortsgemeinde ERBACH beschließt auf 5 % der Waldfläche, mindestens 0,3 Hektar, eine natürliche Waldentwicklung.

**Abstimmungsergebnis TOP 6 – zu Punkt 1: einstimmig abgelehnt**

**Abstimmungsergebnis TOP 6 – zu Punkt 2: einstimmig abgelehnt**

**TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über Neufestsetzung von Gebühren bei Vermietung und Verpachtung**

**Stromabrechnungen bei Vermietungen:**

Die Ausschreibung der Stromvergabe durch den Gemeinde- und Städtebund für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 erfolgte im Rahmen einer Bündelausschreibung durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

Nach dem vorliegenden Angebot sind die Strompreise für alle Abnahmestellen im Rahmen der Vermietungen ab dem 01.01.2023 neu festzusetzen und zu beschließen.

Nach eingehenden Beratungen beschließt der Rat die nachfolgend aufgeführten Nebenkosten für Strom bei Vermietungen und Verpachtungen.

	Angefallene Kosten 2021	Abgerechnete NK 2022	Vorschlag NK 2023
Campingplatz: Durchg.-Camper	26,5 ct.	pro angef. kwh = 1,00€	<b>jedes angef. kwh = 1,25 €</b>
Campingplatz: Dauercamper	26,5 ct.	40,0 ct.	<b>60,0 ct.</b>
Volkenbachh.	38,3 ct.	50,0 ct. ***	<b>70,0 ct. ***</b>
Grillplatz	47,4 ct.	70,0 ct. ***	<b>90,0 ct. ***</b>

**\*\*\* in diesem Preis sind die Kosten für den Wasserverbrauch enthalten ( 20 ct. )**

Sollte die Strompreisbremse auch bei den o.g. HH-Stellen Berücksichtigung finden, wird der Gemeinderat in der Jahresmitte, nachdem der Halbjahresverbrauch festliegt, über die zu berechneten Stromkosten erneut beraten und diese ggf. ändern.

Der Vorsitzende wird beauftragt, die Gebührenordnungen gemäß den zuvor festgelegten Preisen anzupassen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ 2023



DER LANDRAT  
DES  
RHEIN-HUNSRÜCK-KREISES

ANSCHRIFT 55469 Simmern  
Ludwigstraße 3 - 5  
TELEFON 06761 82-101 und 102  
TELEFAX 06761 82-115  
E-MAIL volker.boch@rheinhunsrueck.de  
INTERNET www.rheinhunsrueck.de

Ortsgemeinde Erbach  
Herrn Paul Schirra  
Gartenstraße 11  
55494 Erbach

27. Oktober 2022

### Einladung zur Teilnahme am Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ 2023

Sehr geehrter Herr Schirra,

im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am 26. September 2022 haben wir Ihnen das Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Dorferneuerungskonzepten kurz vorgestellt.

Viele Dorferneuerungskonzepte sind mittlerweile über 30 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung. **Das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Erbach stammt aus dem Jahr 1990.** Eine Fortschreibung ist aufgrund demografischer Veränderungen sowie baulicher, infrastruktureller und sozialer Herausforderungen empfehlenswert.

Neben der klassischen Förderung der Fortschreibung eines Dorferneuerungskonzeptes aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes besteht im Rhein-Hunsrück-Kreis voraussichtlich ab Mitte 2023 auch die Möglichkeit, das Dorferneuerungskonzept mittels eines Zukunfts-Checks Dorf fortzuschreiben. Wichtige Themen, wie beispielsweise Alterung der Bevölkerung, Gebäudeleerstand, Nahversorgung und das soziale Miteinander werden aufgearbeitet und Möglichkeiten zum zukünftigen Handeln herausgefiltert. Insbesondere erhalten auch junge Menschen dabei die Möglichkeit, sich verstärkt mit ihrer Heimat zu identifizieren und sich wirkungsvoll ins Dorfgeschehen einzubringen. Dies kann unter anderem auch den Generationenübergang in den Gemeinderäten fördern.

Der Zukunfts-Check Dorf ist mit einer von der Kreisverwaltung moderierten Auftaktveranstaltung, einer standardisierten Bestandsaufnahme und Bürgerbeteiligung so gestaltet, dass die Gemeinden eine Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. Zusätzlich erfüllt das Ergebnis die formalen Anforderungen an ein Dorferneuerungskonzept und bildet somit die Voraussetzung für spätere Förderungen aus dem Dorferneuerungsprogramm.

Der Zukunfts-Check Dorf wird durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit 70% gefördert, sodass in der Regel für die Ortsgemeinden ein Eigenanteil von ca. 1.000 – 1.500 EURO für die Durchführung des Prozesses verbleibt.

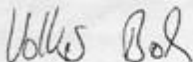
Der Zukunfts-Check Dorf ist ein Dorfentwicklungsinstrument, mit dem alle Bürgerinnen und Bürger aktiv die Entwicklung Ihres Dorfes mitgestalten können. Nur eine engagierte Dorfgemeinschaft kann langfristig das Dorf lebendig erhalten und damit attraktiv gestalten.

Machen auch Sie sich zusammen mit Ihrem Ortsgemeinderat und den Bürgerinnen und Bürgern auf den Weg und führen einen Zukunfts-Check in Ihrer Ortsgemeinde durch.

**Bitte teilen Sie uns verbindlich mittels unten angefügter Rückantwort  
bis spätestens 21.12.2022 mit,  
ob Ihre Ortsgemeinde am Zukunfts-Check Dorf teilnimmt/ nicht teilnimmt.**

Weitere Informationen zum Zukunfts-Check Dorf finden Sie unter [www.demografie-portal.de](http://www.demografie-portal.de). Für darüberhinausgehende Fragen stehen Ihnen Frau Klein, Telefon 0 67 61 - 82 854, und Herr Liesenfeld, Telefon 0 67 61 – 82 208 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Volker Boch)

#### **BESCHLUSS:**

**Die Ortsgemeinde Erbach nimmt am Zukunfts-Check Dorf nicht teil.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zur Begrenzung der Besucherzahl bei Vermietung der Volkenbachhalle**

Die Ortsgemeinde Erbach bestätigt hiermit, dass die/das Volkenbachhalle/Gemeindehaus nicht zu einer Versammlungsstätte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Versammlungsstättenverordnung zu zählen ist, da die/das o.g. Volkenbachhalle/Gemeindehaus keine 200 Besucher/innen fasst.

Die Ortsgemeinde Erbach wird die Mieter / Veranstalter darauf hinweisen, dass diese Einschränkung der Besucher/innen im o.g. Volkenbachhalle/Gemeindehaus einzuhalten ist und die Haftung bei Nichteinhaltung uneingeschränkt auf den Mieter / Veranstalter übergeht.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **TOP 10: Investitionen**

- 10.1. Spielplätze
- 10.2. Ortsmittelpunkt
- 10.3. Sanierung Wirtschaftswege / Gemeindestraßen
- 10.4. W-Lan Campingplatz

### **10.1. Spielplätze**

Anlässlich der jährlichen Spielplatzüberprüfungen wurden im Oktober 2022 nachfolgende Beanstandungen festgestellt:

#### Ortsmitte:

An der Schaukel sind alle vier Standpfosten verrottet und auszutauschen.

#### Campingplätze:

An der Wippe ist der Querbalken verrottet und zu erneuern.

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat bereits im Jahre 2022 über die Beanstandungen der Prüfung. An einem Ortstermin hat der Rat über die Mängel der Prüfung beraten und kam zu der Entscheidung, die komplette Schaukel in der Ortsmitte zu erneuern.

Der Querbalken von der Wippe auf dem Spielplatz des Campingplatzes soll bestellt und ausgetauscht werden.

### **10.2. Ortsmittelpunkt -Weiher-**

Die Sanierungsarbeiten an der Bruchsteinmauer sind abgeschlossen.  
Eine Rechnung hierüber liegt noch nicht vor.

Nach eingehenden Beratungen kam der Rat zu der Entscheidung, die Mauerabdeckung mit Platten aus Basaltlava herzustellen. Danach soll das Gelände farblich angepasst und die Befestigungen verändert werden.

Der Vorsitzende wird beauftragt für die Änderungen des Geländers Angebote dem Rat vorzulegen.

### **10.3. Sanierung Wirtschaftswege / Gemeindestraßen**

1. Sanierung Wirtschaftsweg des landwirtschaftlichen Teils des Rothwegs. Fugensanierung und Asphalterneuerung an mehreren Stellen entlang des Weges. Es liegt ein Angebot der Fa. Külzer, Rhb in Höhe von Netto: 4.830,33 € vor. Die Sanierung soll im Frühjahr erfolgen und in Auftrag gegeben werden.
2. An den nachfolgenden Gemeindestraßen sind nach Meinung des Ortsbürgermeisters Unterhaltungs- bzw. Ausbaumaßnahmen erforderlich

Fugensanierungen - „Am Sportplatz“  
Fugensanierungen - „Breitscheider Weg“  
Fugensanierungen - „Im Brühl“  
Kanalschächte - „Im Brühl“ müssten angehoben werden. Der Vorsitzende wird die VG-Werke darauf hinweisen, da dies in deren Aufgabenbereich fällt. Weiterhin die die Straße entlang des Friedhofes in einen schlechten Zustand.

Die laufenden Meter der Fugensanierungen sind zu ermitteln und sollen in Auftrag gegeben werden.

3. Der Vorsitzende regte an, Überlegungen zum Ausbau der Gemeindestraßen, „Im Brühl“, „Gartenstraße“ und „Hauptstraße“ (Wohngebiet Richtung Grillplatz). Die Planungen und ein Ausbau sind nicht innerhalb von wenigen Monaten umzusetzen. Es kann nicht gewartet werden bis alle Straßen kaputt sind. Er schlägt vor diese Sanierung zeitnah zu Planung und in zwei Bauabschnitten durchzuführen.

Nach einer kurzen Diskussion kam aus den Reihen des Rates der Vorschlag, dass der Ausbau gemeinsam mit der Verlegung von Glasfaser erfolgen könnte.

Vor Ausbau des „Rothwegs“ ist die Erschließung der drei Grundstücke mit den VG-Werken umzusetzen.

#### **10.4. W-LAN Campingplatz**

Dem Ortsbürgermeister liegt ein Angebot der Fa. Snellstar, Kiel in Höhe von 14.639,79 € vor.

Ein weiteres Angebot wurde angefordert, es liegt noch nicht vor.

#### **Weitere Maßnahmen in der Gemeinde hält der Vorsitzende für erforderlich:**

Anstrich Bushaltestelle

Neuer Anstrich Grillhütte und WC-Gebäude, Umrüstung von zwei Außenlampen mit Bewegungsmeldern.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **TOP 11: Veranstaltungen 2023**

**Die nachfolgenden Veranstaltungen in der Gemeinde sind bereits oder noch zu planen:**

- 11.1. Übergabe Gemeindetreff-Backes an die Jugend 11.02.2023
- 11.2. Bürgerinformation zur Glasfasererschließung 14.02.2023
- 11.3. Gemeindetag 25.03.2023
- 11.4. Kirmes 27./28. 5.2023 (Termin mit Jugend)
- 11.5. Seniorennachmittag Mitte Oktober ( ggf. Jugendtanzgruppe von Frau Belau, Rödern)
- 11.6. St. Martin (Sa. 11.11.2023 Termin wurde bereits mit der Freiwilligen Feuerwehr abgestimmt).

# TOP 12: Umsetzung der Datenschutzverordnung und des Landesdatenschutz Gesetzes in der Gemeinde

Verbandsgemeindeverwaltung  
Simmern-Rheinböllen  
Sachbereich 1.1  
Erstellt: Jens Ginzel



## Beschlussvorlage

---

Ortsgemeinde Erbach  
Sitzung des Ortsgemeinderates am \_\_\_\_\_

Tagesordnungspunkt \_\_\_\_  
Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes in den Ortsgemeinden, Städten und Zweckverbänden der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Öffentlich                       Nicht öffentlich

---

### SACHVERHALT:

Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) am 25.05.2018 ist jede öffentliche Stelle in Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzes in die tägliche Arbeit zu integrieren und eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage eine verpflichtende Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfdI).

Zu den Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten zählt u. a. die Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, etc.. Es muss sichergestellt werden, dass der/die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen eingebunden wird.

Jede Ortsgemeinde/Stadt muss daher eine/n eigene/n Datenschutzbeauftragte/n benennen. Das Landesdatenschutzgesetz lässt es zu, dass für mehrere öffentliche Stellen ein/e gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r benannt wird (§ 37 Abs. 2 LDSG). D. h. die Ortsgemeinden und Städte könnten die Aufgaben der Verbandsgemeinde übertragen. Die Verwaltung favorisiert dabei eine Übertragung durch Vertrag und nicht eine kommunalrechtliche Übertragung im Sinne des § 67 Abs. 5 GemO. Zudem wäre es den Ortsgemeinden auch möglich die Aufgabe an einen Dritten zu vergeben.

Der erarbeitete Vertrag liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Der Verbandsgemeinderat hat diesem in seiner Sitzung am 20.12.2022 bereits zugestimmt. Die Übertragung der Aufgaben verursacht keine weiteren Kosten.

### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Rat beschließt die Übertragung der Aufgabe der/des gemeindlichen Datenschutzbeauftragte/n auf die/den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen und stimmt dem beigefügten Vertragsentwurf zu.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



## Vertrag über die Bestellung einer/s gemeinsamen kommunalen Datenschutzbeauftragten

zwischen der  
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen,  
Brühlstraße 2,  
55469 Simmern/Hunsrück,  
vertreten durch den Bürgermeister, Michael Boos  
- nachfolgend Verbandsgemeinde genannt -

und der  
Ortsgemeinde Erbach

vertreten durch den Ortsbürgermeister Paul Schirra  
- nachfolgend Ortsgemeinde genannt -

### Präambel

Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (LDSG) am 25. Mai 2018 sind öffentliche Stellen und Behörden dazu verpflichtet eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen. Die Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten ist seit dem 25. Mai 2018 Pflicht. Demzufolge müssen auch Ortsgemeinden/Städte/Zweckverbände eine/n Datenschutzbeauftragte/n benennen. Das Landesdatenschutzgesetz lässt es zu, dass für mehrere öffentliche Stellen ein/e gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r benannt wird (§ 37 Abs. 2 LDSG). Mit diesem Vertrag werden dem/der Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen als „gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r“ auch die Aufgaben des Datenschutzes der Ortsgemeinde Erbach übertragen.

### §1

#### Vertragsgegenstand

1. Die Ortsgemeinde Erbach benennt den/die Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen als gemeinsame/n Datenschutzbeauftragte/n.
2. Der/Die gemeinsame Datenschutzbeauftragte hat im Wesentlichen folgende Aufgaben (Art. 39 DSGVO i. V. m. § 39 LDSG):
  - Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen/der öffentlichen Stelle und der mit ihr in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen, die Verarbeitung durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten aufgrund der DSGVO, des LDSG sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;

- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und des LDSG, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten, in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit ihr stehenden Personen und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO i. V. m. § 56 LDSG;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO i. V. m. § 57 LDSG, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

## **§ 2**

### **Kosten**

Der Ortsgemeinde entstehen durch die Übertragung keine Kosten.

## **§ 3**

### **Rechtsbeziehung**

Ein Weisungsrecht der/des Ortsbürgermeister/in, Stadtbürgermeister/in, Verbandsvorsteher/in gegenüber der/dem Datenschutzbeauftragten besteht nicht. Dienstherr der/des Datenschutzbeauftragten ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde.

## **§ 4**

### **Mitwirkungspflichten**

1. Der/Die Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Datenschutzbeauftragte frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden wird.
2. Ihm/Ihr ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind der/dem Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, des betroffenen Personenkreises, die vorgesehenen Maßnahmen und die Auswertungsmöglichkeiten mitzuteilen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 5  
Vertragsdauer**

1. Der Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann seitens der Verbandsgemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Ortsgemeinden/die Städte/die Zweckverbände können den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und der/dem Datenschutzbeauftragten zerrüttet ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 6  
Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht der Schrifterfordernis.

**§ 7  
Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Simmern/Hunsrück** 06. JAN. 2023

Ort, Datum



Bürgermeister  
Unterschrift



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister  
Unterschrift

(DS)

## **TOP 13: Außerplanmäßige Ausgaben Spielplätze**

Anlässlich der jährlichen Spielplatzüberprüfungen wurden im Oktober 2022 nachfolgende Beanstandungen festgestellt:

### Ortsmitte:

An der Schaukel sind alle vier Standpfosten verrottet und auszutauschen.

### Campingplatz:

An der Wippe ist der Querbalken verrottet und zu erneuern.

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat bereits im Jahre 2022 über die Beanstandungen der Prüfung. An einem Ortstermin hat der Rat über die Mängel der Prüfung beraten und kam zu der Entscheidung, die komplette Schaukel in der Ortsmitte zu erneuern.

Der Gemeinde lagen zum Jahresende Angebote der Firma Espas, Kassel über verschiedenen Spielgeräten vor. Nach eingehenden Beratungen wurde entschieden eine Nestschaukel zum Sonderpreis von 3.576,37 Euro zu bestellen.

Der Querbalken von der Wippe vom Spielplatz des Campingplatzes soll bestellt und ausgetauscht werden.

Da im Haushaltsplan keine Mittel in entsprechender Höhe bereits gestellt wurden, ist durch den Gemeinderat eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.000,- Euro zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **TOP 14: Mitteilungen und Anfragen**

- LED Lampen wurden im Jugendraum installiert, durch den Vorsitzenden wurde zuvor beim Jugendparlament ein Antrag auf Unterstützung dieser Maßnahme gestellt. Durch das Jugendparlament der Verbandsgemeinde wurde dies mit einer Spende in Höhe von 150,00 € unterstützt.
- Eine Anfrage „Projektidee Solarpark“ auf einer landwirtschaftlichen Fläche wurde diskutiert, jedoch sollte dieses Thema nicht weiter verfolgt werden.
- Der Gemeinde- und Städtebund erhört die Mitgliedsbeiträge.
- Eine Landschaftspflegeaktion der Gemeinde findet am 25.02.23 statt.

- Die Treppenstufe am Gemeindehaus wurde nach einer Beschädigung geklebt und soll nun durch die Fa. Ketzler & Kessel erneut repariert werden.
- Ein Kooperationsvertrag mit Westconnect wurde geschlossen. Dieser beinhaltet, dass alle Haushalte, die sich bis zum 28.02.23 anmelden, einen kostenlosen Glasfaseranschluss erhalten.
- Der Ortsbürgermeister berichtet über die Anhebung des Wasser- und Abwasserpreises.
- Ein Bauantrag wurde genehmigt.
- Das Haus in der Bacharacher Straße 12 wurde verkauft.

**Die öffentliche Sitzung endet um 22:00 Uhr.**

**Nichtöffentliche Sitzung:**

### **TOP 1: Grundstücksangelegenheiten**

- 1.1. Im Wochenendgebiet wurden durch die Bewohner im öffentlichen Bereich der Straße Steine zur Hangsicherung verlegt. Der Gemeinde liegt eine Anzeige vor, die an die Verbandsgemeindeverwaltung, als Ortspolizeibehörde weitergeleitet wurde..

Der Besitzer wird kontaktiert und zum Rückbau aufgefordert.

- 1.2. Vor einem Grundstück sind Setzungen am Ende der Asphaltbefestigung entstanden. Ein Anwohner hat die Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung angeschrieben und fordert eine Instandsetzung. Der Ortsbürgermeister hat einen Gemeindehelfer beauftragt, dies Fläche mit Füllmaterial auszubessern und zu verdichten.

### **TOP 2: Mitteilungen und Anfragen**

keine

**Sitzung endet um 22:17 Uhr**

# Niederschrift

## über die Wahl des/der Weiteren Beigeordneten der Ortsgemeinde Erbach

Zu der am 08.02.2023 stattfindenden öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

### Anwesend:

- |                     |                  |                      |
|---------------------|------------------|----------------------|
| ✓ Ortsbürgermeister | Paul Schirra     | als Vorsitzender     |
| ✓ 1. Beigeordneter  | Carsten Klein    |                      |
| 2. Beigeordneter    | Petra Viebig, VG | als Schriftführer/in |

die gewählten übrigen Ratsmitglieder

- ✓ 1. Joachim Külzer
- ✓ 2. Jan-Oliver Karo
- ✓ 3. Daniel Ketzer
- ✓ 4. Lars Badermann
- ✓ 5. Heinz-Josef Karl
- 6.

Weiterhin anwesend:

Silke Fladung, Protokollführerin

### Punkt 2 der Tagesordnung:

#### Wahl der/s Weiteren Beigeordneten

Der Vorsitzende wies zunächst darauf hin, dass der Beigeordnete gem. § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. § 22 GemO, über den Ausschluss bei Sonderinteresse, findet keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO). Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

**Gewählt** ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten, eine Stichwahl statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los ist vom Vorsitzenden zu ziehen.

Der Vorsitzende macht ferner darauf aufmerksam, dass unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

**Wählbar** ist gem. § 53 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 GemO

- jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- der am Tage der Stimmabgabe das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- Bürger der Gemeinde ist, d. h. unter anderem seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat,
- nicht nach § 4 Abs. 2 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten in diesem Falle als gültige Gegenstimmen. Erhält der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen. Erhält der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist er endgültig abgelehnt. Danach können Vorschläge für eine neue Wahl gemacht werden.

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 Mustergeschäftsordnung (MGeschO) werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und von mind. Zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt (Wahlvorstand). Hierfür werden Carsten Klein und Jochim Wölzer berufen.

Für die Wahl zur/m Weiteren Beigeordneten wurden nunmehr gem. § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

Lars Badermann  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### ERSTER WAHLGANG

Den Ratsmitgliedern werden je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel und ein Briefumschlag ausgehändigt.

Der Vorsitzende fordert die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel auf. Es steht eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. Die/Der Schriftführer/in vermerkt in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe erfolgte in der Zeit von 19:10 Uhr bis 19:15 Uhr.

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der Abstimmung 6 Ratsmitglieder anwesend sind und dass sich 6 Ratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.

Die abgegebenen Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und zunächst gezählt. Ihre Zahl stimmt mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Abweichungen sind zu erläutern:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Vorsitzende liest den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. Der Schriftführer vermerkt die auf die einzelnen für die Wahl Benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten, nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1/1 Grund: \_\_\_\_\_  
Nr. 1/2 Grund: \_\_\_\_\_

#### Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	<u>6</u>
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	<u>-</u>
Zahl der Stimmenthaltungen	<u>-</u>
Demnach gültige Stimmzettel	<u>6</u>

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

<u>Lars Badermann</u>	<u>6</u> Stimmen
_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen

Die nachgenannten nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. III/1 Grund: \_\_\_\_\_

Nr. III/2 Grund: \_\_\_\_\_

**Ergebnis der Abstimmung des dritten Wahlgangs (Stichwahl):**

Zahl der abgegebenen Stimmzettel \_\_\_\_\_

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel \_\_\_\_\_

Zahl der Stimmenthaltungen \_\_\_\_\_

Demnach gültige Stimmzettel \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf

\_\_\_\_\_ Stimmen

\_\_\_\_\_ Stimmen

*Hinweis: Der nachstehende Absatz entfällt, wenn eine der in die Stichwahl gekommenen Person bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.*

Da sich somit in der Stichwahl Stimmgleichheit ergeben hat, muss durch das Los entschieden werden, wer gewählt ist. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann. Das vom Vorsitzenden gezogene Los fällt auf

\_\_\_\_\_

**WAHLERGEBNIS**

Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt in der Sitzung bekannt, dass

Lars Badermann

Zur/m Weiteren Beigeordneten gewählt wurde.


Die Wahlunterlagen werden in einem Briefumschlag verschlossen und dieser Niederschrift beigelegt.

Erbach, 08.02.2023

(Ort, Datum)



Vorsitzender, OrtsBGM Paul Schirra



Schriftführer/in

Die Ratsmitglieder (Wahlvorstand):







Hinweis: Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der/die Beigeordnete im 1. Wahlgang gewählt wird.

## ZWEITER WAHLGANG

Da im ersten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise wie beim ersten Wahlgang durchgeführt.

Abweichungen:

\_\_\_\_\_

Die nachgenannten nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. II/1 Grund: \_\_\_\_\_  
Nr. II/2 Grund: \_\_\_\_\_

## Ergebnis der Abstimmung des zweiten Wahlgangs:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	_____
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	_____
Zahl der Stimmenthaltungen	_____
Demnach gültige Stimmzettel	_____

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen

## DRITTER WAHLGANG (STICHWAHL)

Da auch im zweiten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhielten, muss das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann. Das vom Vorsitzenden gezogene Los entscheidet für den Benannten:

Der Vorsitzende gibt nunmehr bekannt, dass für den dritten Wahlgang (Stichwahl) nur folgende Personen zur Wahl stehen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise wie beim ersten Wahlgang durchgeführt.

Abweichungen:

**Niederschrift**  
über die  
am 08.02.2023 in öffentlicher Sitzung stattgefundene

**Ernennung, Vereidigung und Einführung**  
(gem. § 54 GemO)

Des                   Herrn Lars Badermann  
geboren am       30.12.1987

als

**Weiterer Beigeordneter**  
**der Ortsgemeinde Erbach**

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Beigeordnete nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Er wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in sein Amt eingeführt.  
**- Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung -**

Der Ortsbürgermeister Paul Schirra

(Vorname, Name)

gab bekannt, dass bei der nach § 53 a GemO i.V.m. § 40 GemO stattgefundenen Wahl

Herr               Lars Badermann

Zum ehrenamtlichen Weiteren Beigeordneten der Ortsgemeinde Erbach  
gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung des Weiteren Beigeordneten vornehmen.

**I. Ernennung und Vereidigung**

Der Ortsbürgermeister liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt

Herrn Lars Badermann

anschließend die Ernennungsurkunde aus.

**(Bei Wiederwahl entfällt der folgende Absatz über die Vereidigung.)**

Hierauf wird dem Weiteren Beigeordneten die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen mit dem Hinweis, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Der Weitere Beigeordnete wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochenen Eidesformel:

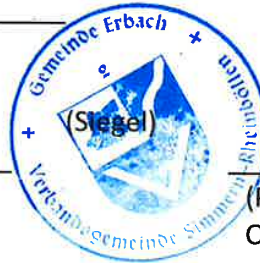
**Diensteid:**

**„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten (so wahr mir Gott helfe).“**

Erbach 08.02.2023

Ort, Datum

Badermann  
(Lars Badermann)  
Weiterer Beigeordneter



Schirra  
(Paul Schirra)  
Ortsbürgermeister

**II. Amtseinführung**

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 47 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärt der Ortsbürgermeister

Herr Paul Schirra

**„Hiermit führe ich Sie gemäß § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Ihr Amt als Weiterer Beigeordneter der Ortsgemeinde Erbach ein.“**

Erbach, 08.02.2023

(Ort, Datum)

Schirra  
Ortsbürgermeister



Badermann  
Weitere/r Beigeordnete/r